

Ordnungsamt

32 kb/gl

Biberach, 21.02.2020

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 2020/055**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	12.03.2020	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	23.03.2020	Beschlussfas- sung			

Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Biberach anlässlich der Biberacher Filmfestspiele in den Jahren 2020 bis 2022

I. Beschlussantrag

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Biberach anlässlich der Biberacher Filmfestspiele in den Jahren 2020 bis 2022 wird beschlossen.

II. Begründung

Die Werbegemeinschaft Biberach e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Gustav Eisinger, hat die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage aus Anlass der jährlich stattfindenden Biberacher Filmfestspiele für ursprünglich 5 Jahre beantragt. Danach sollen die Verkaufsstellen an den festgesetzten Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Es handelt sich in aller Regel immer um den letzten Sonntag der Herbstferien und damit um den letzten Tag der Filmfestspiele. Eine Besonderheit gibt es 2020: Der letzte Ferientag und damit der letzte Sonntag der Festspiele fällt auf einen gesetzlichen Feiertag nämlich Allerheiligen. Aus Rücksicht auf diesen Feiertag soll der verkaufsoffene Sonntag daher im Jahr 2020 auf den Beginn der Filmfestspiele und damit um eine Woche vorverlegt werden. Nachdem die Herbstferientermine für die Jahre 2023 und 2024 vom Kultusministerium aktuell noch nicht festgelegt wurden, können die verkaufsoffenen Sonntag im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz zunächst für die bereits feststehenden Termine und damit für die Jahre 2020, 2021 und 2022 festgesetzt werden.

Anhörung

Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Biberach wie auch die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Biberach wurden, nachdem von Seiten der Werbegemeinschaft abschließend am 07.01.2020 mitgeteilt wurde, ob die vorgeschlagene Variante (3-

...

Jahresregelung) denkbar ist, mit Schreiben vom 08.01.2020 gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 LadÖG angehört und hatten damit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die beiden kirchlichen Stellen haben von ihrem Anhörungsrecht keinen Gebrauch gemacht und sich nicht zum beabsichtigten Erlass der Satzung geäußert.

Rechtliche Würdigung

Nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 des Ladenöffnungsgesetzes von Baden-Württemberg (LadÖG) müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Abweichend hiervon dürfen gemäß § 8 Abs. 1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertage geöffnet sein. Die Gemeinde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten in Form einer Satzung fest.

Bei der Frage, ob es sich bei den Biberacher Filmfestspielen um eine "ähnliche Veranstaltung" handelt, ist zu berücksichtigen, dass die Offenhaltung von Verkaufsstellen nicht im Vordergrund stehen darf. Der Besucherstrom darf also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Der Zweck des verkaufsoffenen Sonntages darf allein darin bestehen, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen. Demnach liegt eine ähnliche Veranstaltung nur dann vor, wenn zu einem Ereignis nicht nur die Einwohner einer Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher in großer Zahl kommen. Diese Voraussetzungen sind z.B. bei großen kulturellen, regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen, die viele Besucher anlocken, gegeben.

Nach Auffassung der Verwaltung sind die Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs. 1 LadÖG an den beantragten Sonntagen während der Biberacher Filmfestspiele gegeben. Es liegt nun im Ermessen des Gemeinderats, eine Satzung zu erlassen. Dabei sind die Bedürfnisse der Besucher der Biberacher Filmfestspiele gegenüber den Belangen des Arbeitsschutzes der in den Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer und des verfassungsmäßigen Schutzes des Sonntags sorgfältig abzuwägen. Darüber hinaus kann die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke (Innenstadtbereich) und Handelszweige beschränkt werden.

Bei der Abwägung zu berücksichtigende Interessen können sein:

- Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe,
- Ladenöffnung zur Versorgung der auswärtigen Festspielbesucher ist erforderlich,
- Teilhabe des örtlichen Einzelhandels an der geschäftlichen Nutzung des Besucherstroms,
- gemeindepolitische Erwägungen,
- Schutz des Verkaufspersonals.

Der verkaufsoffene Sonntag findet bereits seit mehr als 20 Jahren aus Anlass der Biberacher Filmfestspiele statt.

Von Verwaltungsseite wird empfohlen, die verkaufsoffenen Sonntage für die Jahre 2020, 2021 und 2022 zu beschließen.

Kleine-Beek

Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen in Biberach anlässlich der Biberacher Filmfestspiele 2020 bis 2022